

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Schliersee

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schliersee folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Schliersee vom 25.07.2018 mit Änderungssatzung vom 08.07.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird die Angabe „(bis 15.30 Uhr)“ durch „(bis 16.00 Uhr)“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „(außer Freitag)“ gestrichen.
3. § 4 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben.
4. In § 5 wird die Überschrift „Besuchsjahr“ durch „Umfang der Mittagsbetreuung“ ersetzt und wird wie folgt neu gefasst:

Das Ganztagsangebot der verlängerte Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr dient dem Rechtsanspruch auf die ganztägige Bildung und Betreuung der Grundschulkinder gemäß der Regelung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG).

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr wird an allen Schultagen der Unterrichtswoche angeboten. Die verlängerte Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr wird an fünf Werktagen pro Woche mit jeweils acht Stunden (inklusive Unterrichtszeit) angeboten, mit Ausnahme von 20 Werktagen in den Ferien.

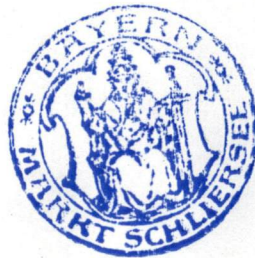
6. § 6 Abs. 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird 3 und der bisherige Absatz 5 wird 4.

7. In § 11 wird die Angabe „bzw. 15.30 Uhr“ durch „bzw. 16.00 Uhr“ ersetzt.
8. In § 14 Abs. 1 wird die Angabe „mit einer Frist von einem Monat“ durch „mit einer Frist von 14 Tagen“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Schliersee, den 18.08.2026



Markt Schliersee


Reinthaler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 18.08.2026 zur öffentlichen Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung niedergelegt. Hierauf wurde auf der Internetseite des Rathauses Schliersee sowie durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.08.2026 angebracht.

Schliersee, den 18.08.2026



Markt Schliersee


Reinthaler
Erster Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Schliersee

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Schliersee folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Schliersee vom 25.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

Die Mittagsbetreuung untersteht der Schulaufsicht; die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt den staatlichen Schulämtern.

2. § 8 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Bei der Anmeldung bzw. vor Beginn der Betreuung muss ein Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern oder der Immunität gegen Masern vorgelegt werden.

3. § 15 Abs. 1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Für den Austausch pädagogisch gewonnener Erkenntnisse zwischen Schule und Mittagsbetreuung hat/haben der/die Personensorgeberechtigte/n eine Einwilligung in die Entbindung von der Schweige- bzw. Verschwiegenheitspflicht zu erteilen.

4. Folgender Regelungsinhalt wird als § 20 neu in die Satzung mit aufgenommen:

„Umgang mit personenbezogenen Daten, Datenschutz“

(1) Der Markt Schliersee ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Anmeldung und dem Abschluss eines Betreuungsvertrages die notwendigen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigten zu erheben und elektronisch zu verarbeiten. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Abwicklung der Mittagsbetreuung erhoben und vertraulich behandelt. Die erhobenen Daten und angelegten Unterlagen werden nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Datenschutzbestimmungen gelöscht bzw. vernichtet.

(2) Das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

5. Der bisherige § 20 „Inkrafttreten“ wird auf § 21 abgeändert.

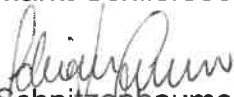
§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schliersee, den 08.07.2021



Markt Schliersee


Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Satzung

über den Betrieb und die Nutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Schliersee

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Schliersee folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft, öffentliche Einrichtung

Der Markt Schliersee ist Träger der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung – nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt – an der Grundschule Schliersee und betreibt diese im Sinne des Art. 31 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung (GO).

§ 2

Aufgabe, Organisation

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Schliersee. Zu diesem Zweck stellt der Träger im Schulgebäude geeignete Räume für die Betreuung zur Verfügung und trägt die gesamten Kosten des Personal- und Sachaufwandes, sowie die anteiligen Bewirtschaftungskosten.
- (2) Für den inneren Betrieb der Mittagsbetreuungseinrichtung ist die Schulleitung bzw. deren Stellvertretung verantwortlich.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuungseinrichtung übernimmt der Markt Schliersee.

§ 3

Zweckbestimmung

- (1) Zweck der Einrichtung ist die Betreuung der Kinder außerhalb der Unterrichtszeit. Das Angebot der Mittagsbetreuung richtet sich ausschließlich an die Kinder der Grundschule Schliersee.
- (2) Die Mittagsbetreuung unterstützt die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule und beinhaltet ein sozial- und freizeitpädagogisch ausgerichtetes Angebot.
- (3) Die Mittagsbetreuung ermöglicht bei einem entsprechenden Bedarf eine Betreuung der Kinder der Grundschule Schliersee, soweit dadurch das gebundene Ganztagsschulangebot nicht in seinem Bestand gefährdet oder die Einrichtung eines solchen Angebotes verhindert würde.
- (4) Die Mittagsbetreuung ist keine Fortsetzung oder Aufarbeitung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie kann aber in Teile des Schullebens (z.B. Schulgarten) eingebunden werden.
- (5) Kinder in der verlängerten Betreuungszeit (bis 15.30 Uhr) haben die Möglichkeit unter Aufsicht und mit Unterstützung des Betreuungspersonals ihre Hausaufgaben zu erledigen; ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit besteht nicht. Eine Nachhilfe bzw. ein individuelles Förderangebot kann nicht geleistet werden.

- (6) Das Betreuungsangebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung. Das Gelingen erfordert eine enge Zusammenarbeit aller an der Mittagsbetreuung Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Eltern).

§ 4 Mittagsverpflegung

- (1) Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, können gegen ein zusätzliches Entgelt ein warmes Mittagessen (außer Freitag) einnehmen.
- (2) Die Mittagsverpflegung wird ab der zweiten Schulwoche zu Beginn eines jeden Schuljahres angeboten.
- (3) Eine rechtliche Verpflichtung des Marktes Schliersee, diese Verpflegung zur Verfügung zu stellen, besteht nicht.

§ 5 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr beginnt mit dem ersten Schultag des Schuljahres oder zu einem vereinbarten späteren Termin und endet mit dem vorletzten Schultag vor den Sommerferien oder durch Kündigung.

§ 6 Betreuungszeiten, Betreuungstage

- (1) Die Kinder werden an allen regulären Schultagen ab Unterrichtsende bis 14.00 Uhr bzw. in der erweiterten Form bis 15.30 Uhr betreut. Während der Schulferien und an sonstigen schulfreien Tagen wird keine Betreuung angeboten.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gewährleistung der Mittagsbetreuung. Ansprüche wegen Ausfall der Mittagsbetreuung beispielsweise aufgrund Krankheit oder anderen zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Gründen sind ausgeschlossen.
- (3) Am jeweils letzten Schultag vor den Sommerferien wird nur bei entsprechendem Bedarf eine Betreuung angeboten. Die Entscheidung hierzu obliegt dem Träger in Abstimmung mit der Schulleitung.
- (4) Die Betreuungszeiten/Betreuungstage werden bei der Anmeldung (§ 8) im Anmeldeformular (Bestandteil des Betreuungsvertrages) verbindlich festgelegt. Sie gelten grundsätzlich für das gesamte Besuchsjahr.
- (5) Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig.

§ 7 Aufnahme in die Mittagsbetreuung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien vorgenommen:
 - a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist (unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird),
 - b) Kinder, deren Eltern beide ganztätig berufstätig sind,
 - c) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,

- d) Kinder, die ein Geschwisterkind in der Mittagsbetreuung haben,
 - e) Kinder, die besonders gefördert werden müssen (Sprache, Integration).
- Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres.
- (3) Aufnahmen im laufenden Betreuungsjahr sind jederzeit möglich, sofern ein freier Platz zu den gewünschten Betreuungszeiten/Betreuungstagen zur Verfügung steht.
- (4) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe zum Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 8

Anmeldung, Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr. Eine spätere Anmeldung ist möglich.
- (2) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch den/die Personensorgeberechtigte/n in der Mittagsbetreuung voraus. Der/die Anmeldende/n ist/sind verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die bei der Anmeldung fest gebuchten Mittagsbetreuungszeiten und Betreuungstage sowie die Abholzeiten sind einzuhalten und können nicht wahllos gewechselt werden. Änderungswünsche sind schriftlich beim Markt Schliersee anzuzeigen; die Entscheidung über die Änderung obliegt dem Träger in Abstimmung mit dem Betreuungspersonal.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem/der/den Personensorgeberechtigten und dem Markt Schliersee.

§ 9

Betreuungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittags- und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Schliersee (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Öffnungszeiten

- (1) Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende möglich ist.
- (2) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der Mittagsbetreuung erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 11

Abholzeiten, Fehlzeiten

- (1) Eine Abholung der Kinder ist um 13.00 Uhr, 14.00 Uhr bzw. 15.30 Uhr möglich.

- (2) Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen abgeholt werden, wobei letztere grundsätzlich nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.
- (3) Kinder der Mittagsbetreuung dürfen nur alleine nach Hause gehen, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (4) Ist ein Kind am Besuch der Mittagsbetreuung verhindert, haben dies die Personensorgeberechtigten beim Betreuungspersonal oder im Sekretariat der Grundschule Schliersee rechtzeitig schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Bei kurzfristigen Veränderungen ist die Mittagsbetreuung telefonisch zu informieren.

§ 12 Krankheit, Mitteilungspflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Betreuungspersonal unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiedermithinlassung des Kindes zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
- (4) Eine Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuungseinrichtung nicht betreten.
- (6) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 13 Ausschluss von der Mittagsbetreuung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
 - b) der/die Personensorgeberechtigte/n mit den Zahlungsverpflichtungen in Verzug sind,
 - c) gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird,
 - d) der/die Personensorgeberechtigte/n ihrer Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 3 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Vor dem Ausschluss sind der/die Personensorgeberechtigte/n des Kindes zu hören.

§ 14

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der/die Personensorgeberechtigte/n können den Besuch der Einrichtung ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (2) Eine Kündigung durch den Träger ist nur aus wichtigen Gründen zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere
 - die wiederholte Verletzung der Schulordnung,
 - wenn das Kind durch sein Verhalten die Mittagsbetreuungsgruppe in einer Weise belastet, dass ein geordnetes und gemeinschaftliches Arbeiten nicht mehr möglich ist,
 - bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung durch den Träger zum nächsten Monatsende ist möglich, wenn der/die Personensorgeberechtigte/n ihren Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 15

Informationsrecht, Notfall

- (1) Das Mittagsbetreuungspersonal ist in Bezug auf die Erfüllung der Betreuungsaufgaben berechtigt, im Hinblick auf die Situation des Kindes, Informationen mit den Lehrkräften der Grundschule Schliersee auszutauschen.
- (2) In Notfällen ist das Betreuungspersonal berechtigt, den Hausarzt bzw. Notarzt zu verständigen.

§ 16

Haftung

- (1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Gegenständen, die von den Benutzern in die Einrichtung eingebracht werden, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Im Falle der Schließung der Mittagsbetreuung aufgrund eines vom Träger nicht zu verantwortenden Umstandes, bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Träger.

§ 17

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Kinder in der Mittagsbetreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an die Abholberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Betreuungseinrichtung, spätestens jedoch mit dem Ende der gebuchten Mittagsbetreuungszeit.

§ 18 Versicherungsschutz

- (1) Für Kinder der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach den Regelungen der Schülerunfallversicherung. Danach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung, während deren Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des Mittagsbetreuungsgeländes durchführt und auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuungseinrichtung in der Grundschule Schliersee.
- (2) Der/die Personensorgeberechtigte/n haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen Schulleitung zu melden.

§ 19 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/-innen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Schliersee, den 25.07.2018



Markt Schliersee


Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister